

Brandschutzordnung nach DIN 14096
für die Räume
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg

vom 22.08.2017

I.	Vorwort	2
II.	Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil B	3
	a) Einleitung.....	3
	b) Brandverhütung	3
	c) Brand- und Rauchausbreitung	5
	d) Flucht- und Rettungswege	6
	e) Melde- und Löscheinrichtungen	6
	e.1) Meldeeinrichtungen	6
	e.2) Löscheinrichtungen	7
	f) Verhalten im Brandfall	8
	g) Brand melden (Feuerwehr alarmieren)	8
	g.1) Automatische Meldung.....	8
	g.2) Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung.....	8
	h) Alarmsignale	9
	i) In Sicherheit bringen	9
	j) Löschversuche unternehmen.....	11
	k) Besondere Verhaltensregeln	11
	l) Schlussbemerkung – Teil B	12

I. Vorwort

Die Sorge um die Sicherheit der beschäftigten Mitarbeiter, Studierende und Besucher bringt die Notwendigkeit der Erhaltung des Gebäudes einschließlich der Arbeitsplätze mit sich. Aber auch die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit gebieten, dem Brandschutz die gebührende, notwendige Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Brandschutzordnung enthält Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung, Verhalten nach dem Alarm und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen. Vorderstes Ziel ist der Erhalt des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie die Sicherung von Sachwerten.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Beschäftigten, Studierende und Besucher durch größte mögliche Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz bzw. Studienort (einschließlich des näheren Umfelds) sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Das Denken und Handeln aller muss von dem Grundsatz erfüllt sein:

Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich. Die Rettung von Menschen im Brandfall geht immer der Bergung von Sachgütern vor.

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung** (Aushang) richtet sich an alle Personen (z. B. Beschäftigte, Studierende und Besucher), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Räumlichkeiten der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, (z. B. Beschäftigte, Mitarbeiter, Studierende) aufhalten.

II. Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil B

a) Einleitung

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Bereichen aufhalten (z. B. Beschäftigte, Mitarbeiter, Studierende, Aussteller, Handwerker).

Brandschutzordnung Allgemeines

Diese Brandschutzordnung gilt ausschließlich für die Bereiche des Objektes:

Räumlichkeiten der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Reutealle 36
71634 Ludwigsburg

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, alle im Objekt tätigen Personen und deren Besucher sowie Sachwerte und Gebäude vor Schaden zu bewahren. Deshalb ist sie unbedingt einzuhalten.

Jeder sollte sich über die in seiner Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen sowie Maßnahmen bei Gefahr genau informieren.

Der Teil B der Brandschutzordnung wird vom Brandschutzbeauftragten/Betreiber auf aktuellem Stand gehalten.

b) Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten vor genannten Bereich des Objektes folgende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

- Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind Ordnung und Sauberkeit. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Rauchverbot ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zu beachten.



Das Rauchen ist generell verboten

- Feuer und offenes Licht:



Die Verwendung von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen) ist verboten!

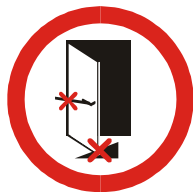
- Das Benutzen von privaten netzabhängigen Elektrogeräten ist ohne Genehmigung der Führungskraft des jeweiligen Bereichs untersagt. Die elektrisch betriebenen Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Benutzung schadhafter Geräte und Anlagen ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch Fachfirmen zu beheben. Beim Verlassen eines Raumes ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Dies gilt in besonderem Maße für wärmeerzeugende Elektrogeräte (Kochplatten, Wasserkocher, Kaffeemaschinen usw.). Fest installierte Elektrogeräte dürfen nur von Fachfirmen angeschlossen werden. Alle elektrischen Geräte sind nach T.Prüf.VO. zu prüfen.
- Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnliche Heißenarbeiten bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Bereitstellung von Löschgeräten, Stellen einer Brandsicherheitswache) und einer schriftlichen Genehmigung des Betreibers. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen welche nicht durch den Betreiber ausgerichtet werden. (Abschlussfeiern, Grillfeste, Ausstellungen u. ä.)
- Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist auf den Fluren- und in nicht für Lagerzwecke ausgerichteten Räumen - verboten. Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbare Abfälle wie Dekorationen, Papier, Folien o. ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter abzulegen.
- Lagerräume für Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß den anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen.
- Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Materialien und selbstlöschend sein.
- Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und Gase im Objekt ist verboten und bedarf der vorherigen Zustimmung des Brandschutzbeauftragten / Betreibers. Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Es sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.
- Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nichtbrennbaren, Wärme isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.
- Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt oder zugestellt werden. Energiesparende Leuchtmittel sind bei gleicher Eignung zu bevorzugen.

- Beim Aufstellen von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen. Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue und gleichwertige zu ersetzen, zuvor ist jedoch durch eine Fachkraft nach der Ursache zu forschen.
- Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden und erkennbare Manipulationen an Brandschutzeinrichtungen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten / Hausmeister mitzuteilen.
- Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
- Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.
- Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen, die im Auftrag des Betreibers bzw. der jeweiligen Hausverwaltung innerhalb des Gebäudes feuergefährliche Arbeiten verrichten, vor Auftragsbeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben. Diese Brandschutzordnung ist auch den Verantwortlichen von Sonderveranstaltungen bekannt zu geben.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Rauch und Feuer innerhalb der Bereiche nachstehende Hinweise zu beachten:

- Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden. Offen stehen dürfen lediglich Türen mit Selbstschließern, die mit Feststelleinrichtungen versehen sind, welche mit Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen.
- Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von Türen mit Selbstschließern ist unzulässig.



Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und des Feuerüberschlags!

Jeder ist verpflichtet manipulierte Brandschutz- und Rauchschutztüren zu verschließen. Bei Schäden an Türen ist dies dem Betreiber umgehend zu melden.

d) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie und über die Fenster zu erreichende Fluchtbalkone; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfalle dieser Kennzeichnung!



Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.

- Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- Die Flucht- und Rettungswege einschließlich der Ausgänge ins Freie sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.
- Zettel, Poster und andere Aushänge aus entflammbarem Material sind an den Wänden der notwendigen Fluchtwege verboten. Es sind die Schaukästen zu benutzen.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.



Aufzüge im Brandfall nicht benutzen

- Rollstühle und Kinderwagen dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
- Türen im Zuge von Rettungswegen einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

e.1) Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

1. automatische Rauch und Brandmelder (Kombimelder)
2. manuelle Brandmelder (Handfeuermelder)
3. Rauchansaugsystem in allen Decken



Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der manuellen Brandmelder vertraut.

Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr stehen keine allgemein zugänglichen Telefonapparate zur Verfügung. Es gilt die allgemeine Notrufnummer der Feuerwehr.



Für die Feuerwehr 112

e.2) Löscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen.

Im gesamten Objekt sind Feuerlöscher in den Gemeinschaftsbereichen wie z.B. Flure und Zugänge vorhanden. Diese Einrichtungen sind sichtbar angeordnet oder durch Piktogramme gekennzeichnet.



Machen Sie sich schon jetzt mit den Positionen der Feuerlöscher sowie mit deren Handhabung vertraut.

Weiterhin müssen auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen die Standorte der Feuerlöscher eingezeichnet sein.

Es ist sich mit der Lage und Funktion der Feuermelder und Löscheinrichtung vertraut zu machen. Benutzte oder defekte Feuerlöscher und Löscheinrichtungen sind umgehend dem Betreiber zu melden. Ebenso bedarf das Fehlen von Feuerlöschern einer Meldung.

f) Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln

1. Ruhe bewahren.

- Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!
- Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.
- Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**

2. Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.

3. Warnsignal beachten.

4. Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.

5. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.

6. Löschversuche unternehmen.

7. Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten.

g) Brand melden (Feuerwehr alarmieren)

g.1) Automatische Meldung

Bei Auslösen eines Brandalarms durch automatische Brandmelder wird die Feuerwehr sofort automatisch alarmiert (Dies gilt nicht für den kleineren Gebäudeteil mit Unterrichtsräumen und Dozentenbüros!).

g.2) Manuelle bzw. telefonische Brandmeldung

Bei Bemerkten eines Brandes ist der jeder verpflichtet, diesen unverzüglich der Feuerwehr zu melden.



**Manuelle Brandmeldung über Brandmelder
(Handfeuermelder)**

oder



Meldung über die Feuerwehr **112**

(Nach einer telefonischen Meldung ist sofort die Pforte App. 200 zu informieren)

Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals das Telefon im Brandraum benutzen**, sondern den Brand von einem Apparat, der sich außerhalb des Brandbereichs befindet, melden. Auf dem Weg zum nächsten Telefon sind die **in der Nähe befindlichen Personen zu warnen**.

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende Angaben erforderlich:

1. **Wer** meldet den Brand?
2. **Was** ist passiert (Brand, Explosion oder Anderes)?
3. **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
4. **Wo** ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z.B. Geschoss)?
5. **Warten auf Rückfragen**

Unsere Adresse lautet:

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg

Ansprechpartner im Brandschutz: Rektorat Tel. 07141/140-529
Haustechnik Tel. 07141/140-571

h) Alarmsignale

Eine Alarmierung durch die Brandmeldeanlage erfolgt an die Nutzer durch Akustischen Signalton mittels der Signalgeber in den Fluren und Räumlichkeiten

Allgemein gilt:

- Auf Alarmsignale und Anweisungen achten.
- Die Anweisungen der jeweiligen Vorgesetzten sind zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.

i) In Sicherheit bringen

Der Brand ist dann entsprechend Ziffer h.2 zu melden.



Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.

Ruhe bewahren, Panik vermeiden. Sofort erkundigen, ob Menschenleben in Gefahr sind. Von Feuer oder Rauch bedrohte Menschen aus der Gefahrenzone bringen.

Das Verlassen des Gefahrenbereichs soll auf dem kürzesten und sichersten Weg erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere Behinderten, älteren Mitbürgern oder Kindern zu helfen.

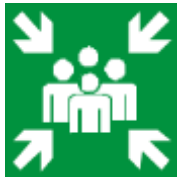
Gehbehinderte Personen sind zu den Ausgängen ins Freie zu begleiten. Dabei sind insbesondere Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen.

Es soll sich möglichst an die Wege, die auf den Flucht- und Rettungswegplänen eingezeichnet sind, gehalten werden.

Flucht- und Rettungswegpläne befinden sich im Verlauf von Fluchtwegen (Kennzeichnung durch Piktogramme), auf bzw. neben den Notausgangstüren, in allen Treppenträumen und notwendigen Fluren.

In jedem Fall gilt:

- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.**
- **Niemand darf zurückbleiben.**
- **Das Vermissten von Personen ist der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.** Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben. Hilflose Personen sind zu betreuen.
- Die Räumung soll unverzüglich erfolgen; **alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen**, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. **Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik** geschehen. Nach Möglichkeit sind Medienführungen abzuschalten (Strom, Gas).
- **Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen**, um z. B. noch persönliche Sachen zu holen.
- Die Hauptgefahr geht im Brandfall immer von Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Beim Verlassen von verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.
- **Achtung: Das Einatmen von Brandrauch kann zum Tod führen!**
- Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind bei der Hausräumung alle Türen (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen) zu schließen, jedoch nicht zu verschließen.
- **Aufzüge sind in keinem Fall zu benutzen!**
- Einfinden auf der ausgewiesenen Sammelstelle. Warten auf weitere Anweisungen



Sammelstelle

j) Löschversuche unternehmen

- Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten zu bekämpfen.
- **Es sollen mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden**, dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten! Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.**
- Bei zunehmender Rauchentwicklung ist der Brandort unverzüglich zu verlassen.
- Brennbare Gegenstände – soweit wie möglich – aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- Brände ruhender Flüssigkeiten beim Löschversuch nicht auseinandertreiben.
- Brennende **elektrische Anlagen** (Unterverteiler) sowie brennende **Öle, Felle u. Ä. nicht mit Wasser löschen. Die Feuerwehr informieren!**
- Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung – wenn möglich – **spannungsfrei zu schalten!**
- Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen. Möglichkeiten zum Löschen von Kleiderbränden sind die Benutzung des Strahlrohres, des Handfeuerlöschers und bedingt das Ersticken der Flammen mit Decken.
- **Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Einsatzstelle. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.**
- Eingesetzte Feuerlöscher nicht wieder an ihren Standort zurückbringen, sondern durch den Betreiber füllen bzw. austauschen lassen.

k) Besondere Verhaltensregeln

- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

- Türen zum Brandraum sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Übrige Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und ebenfalls nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind nur zu bergen, wenn dies zum Aufgabenbereich der Person gehört und wenn dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.
- Arbeitsmittel sind – falls es noch möglich ist – zu sichern bzw. abzuschalten.
- Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – falls es noch möglich ist – abzuschalten
- Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie Flucht und Rettungswege sind jederzeit frei von Fahrzeugen zu halten. Sollte aus betrieblichen Gründen ein Fahrzeug in diesen Bereichen halten müssen, muss sich der Fahrer oder ein entsprechend zur Fahrzeugführung Befugter ständig am Fahrzeug befinden, um die ggf. zügig aus dem Bereich entfernen zu können.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur mit Zustimmung des Einsatzleiters der Feuerwehr betreten werden.

I) Schlussbemerkung – Teil B

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung für alle.

Der Betreiber, jeder Mitarbeiter und Studierende ist für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen in seinem Arbeitsbereich bzw. Umfeld verantwortlich.

Jeder Betreiber hat seine Mitarbeiter über diese Brandschutzordnung in seinem Arbeitsbereich zu belehren und eine Ausfertigung gut sichtbar in den Arbeitsbereichen auszuhängen.

Für die Einhaltung der behördlichen Brandschutzverhütungsvorschriften sind Inhaber bzw. Betreiber verantwortlich. Sie haben die Aufgabe, Betriebsangehörige bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach, mindestens halbjährlich, über die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Die Studierenden sind durch den Betreiber über die hier beschriebenen Maßnahmen betreffend der gemeinschaftlich genutzten Flächen zu informieren.

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in den betrachteten Räumlichkeiten tätig sind.

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Tag der Bekanntmachung: 22.08.2017

Prof. Dr. Wolfgang Ernst
-Rektor-